NGS · Postfach 44 47 · 30044 Hannover

Landkreis Helmstedt
Herrn Landrat Radeck
Postfach 1560
38335 Helmstedt

Ihre Nachricht/Zeichen	
Abteilung/Zeichen	GL/Lb
Bearbeiter/Durchwahl	GL/-170
Datum	2018-07-19
	180701

- vorab per E-Mail -

Entsorgung von Bauschutt des Kernkraftwerks Stade;
Ihr Schreiben vom 18.07.2018

Sehr geehrter Herr Landrat Radeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 18.07.2018 und nehmen zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

1. Welche Arten von Abfällen werden angeliefert?
   Der Bauschutt stammt von Gebäuden aus dem Kontrollbereich des ehemaligen Kernkraftwerks Stade, die zuvor dekontaminiert wurden (Entfernen von Beschichtungen und Abfräsen kontaminierter Schichten der Bausubstanz). Es handelt sich um verschiedene Fraktionen von Bauschutt mit dem Abfallschlüssel 17 01 06* (Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten).

2. Inwieweit sind diese belastet? Gibt es Gutachten dazu?
   Der Abfall ist nicht wegen der Herkunft, sondern ausschließlich deshalb abfallrechtlich als „gefährlich" eingestuft, weil er eine leicht erhöhte Phenolbelastung aufweist. Zur Phenolbelastung liegt eine Stellungnahme des TÜV Nord EnSys vor, der diese als unbedenklich für die Deponie einstuft. Der Abfall hält alle Kriterien nach der Deponieverordnung ein.

   Der Abfall wurde in dem dafür vorgesehenen Verfahren nach § 29 StrlSchV mit entsprechenden Nachweisen auf der Grundlage diverser Stellungnahmen des TÜV Nord SysTec für jede Fraktion vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als strahlenschutzrechtlich unbedenklich eingestuft. Der Abfall ist daher auf der abfallrechtlich zugelassenen und dafür vorgesehenen Deponie zu entsorgen.

Niedersachsen
Allianz für Nachhaltigkeit

Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH

- Sitz:
  Alexanderstraße 4/5
  30159 Hannover
- Telefon:
  (05 11) 36 08-0
  Telefax:
  (05 11) 36 08-110
  E-Mail:
  zentrale@ngsmbh.de
- Geschäftsführung:
  Jörg Rüdiger (Sprecher)
  Dr. Bettina Schmidt
- Vorsitzender des Aufsichtsrats:
  Staatssekretär Frank Doods
- Banken:
  - Nord/LB
    IBAN: DE 76 2505 0000 0101 0440 14
    BIC/SWIFT: NOLA DE 2HXXX
  - Commerzbank
    IBAN: DE 95 2508 0020 0106 1070 00
    BIC/SWIFT: DRESDEFF250
  - Sparkasse
    IBAN: DE55 2595 0130 0000 8364 23
    BIC/SWIFT: NOLADE21HIK
- Gerichtsstand Hannover
  Amtsgericht Hannover HRB 25 60
  USt-IdNr.: DE 115 651 547

NGS

Niedersächsische
Gesellschaft zur
Endablagerung von
Sonderabfall mbH

3. Um welche Liefermengen geht es?
   Bei den zur Abholung bereitgestellten und für die kurzfristige Anlieferung vorgesehenen Abfällen handelt es sich um eine zugewiesene Menge von 396 t. Eine weitere Menge von 300 t ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, aber noch nicht zugelassen und daher von der NGS auch noch nicht zugewiesen worden.

4. In welcher Weise werden die Abfälle behandelt und gelagert, sodass sichergestellt werden kann, dass sich daraus keine Umweltbelastung oder Gefährdung für die Anwohnerinnen und Anwohner ergeben?
   Unter strahlenschutzrechtlichen, aber auch unter sonstigen Gesichtspunkten kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden. Die Abfälle werden zudem auf der Deponie unverzüglich eingebaut und abgedeckt.

5. Wurden alternative Standorte für die Entsorgung geprüft?
   Die Deponie ist aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2014 im neuen Erweiterungsbereich nach der Deponieklasse II zugelassen und daher für die Abfälle besonders geeignet. Die Zuweisung ist nach den gesetzlichen Zuweisungskriterien (§ 16 a NAbfG) auf der Grundlage der Annahmeerklärung der norgam ausgesprochen worden. Es gab daher keinen fachlichen oder rechtlichen Spielraum, die beantragte Zuweisung für diesen Standort zu versagen.

6. Welche Erwägungen haben dazu geführt, ausgerechnet den Landkreis Helmstedt als Standort auszuwählen?
   Die Auswahl ist nicht nach regionalen Präferenzen/Gesichtspunkten erfolgt, sondern ausschließlich danach, ob die Deponie der norgam nach fachlichen Kriterien hierfür zugelassen und geeignet ist. Gesetzlich vorgegeben ist, dass die Entsorgung vorrangig in Niedersachsen zu erfolgen hat (§ 16 a Abs. 1 Satz 4 NAbfG). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziff. 5 verwiesen.

7. Wurden die bereits bestehenden Vorbelastungen für die Menschen in der Region mit dem ERAM Morsleben, Schacht Konrad und der Asse in die Erwägung einbezogen?
   Etwaige Vorbelastungen sind im vorliegenden Zusammenhang ohne Relevanz, weil der Abfall von den zuständigen Behörden, insbesondere dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (nunmehr: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz), im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als strahlenschutzrechtlich in jeder Beziehung geprüft und als unbedenklich eingestuft wurde. Das gilt für den Arbeitsschutz auf der Deponie, erst recht aber für die Anwohnerinnen und Anwohner.

8. Welchen Stellenwert haben diese Vorbelastungen bei Ihren Überlegungen?
   Aus den Gründen zu Ziff. 7. keine.

Abschließend gestatten wir uns den Hinweis, dass wir das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz bereits im letzten Jahr – seinerzeit noch unter der „alten Landesregierung“ – und auch im Weiteren laufend über den Vorgang und den Entscheidungsprozess unterrichtet haben. Da die Zuweisung recht-

Niedersächsische
Gesellschaft zur
Endablagerung von
Sonderabfall mbH

mäßig erfolgt ist, hat die NGS keinen Einfluss darauf, ob und wann eine Anlieferung, die zeitnah vorgesehen ist, erfolgt. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit Verkehr und Digitalisierung sowie die Geschäftsführung der norgam haben einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH

Rüdiger Dr. Schmidt